
TOP 44:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes

Drucksache: 430/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes (BND) besteht darin, die Bundesregierung, die Ressorts und die Bundeswehr mit belastbaren Informationen zu versorgen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind. Ein wesentliches Instrument zur Erfüllung dieser Aufgabe stellt die strategische Fernmeldeaufklärung (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs) von Ausländern im Ausland mit Hilfe von auf deutschem Hoheitsgebiet installierter Überwachungstechnologie dar.

Die Befugnis zur Ausland-Ausland-Aufklärung stützt der BND derzeit auf zwei gesetzliche Regelungen - die in § 1 Absatz 2 BNDG geregelte allgemeine Aufgabenschreibung und die allgemeine Ermächtigungsnorm in § 2 Absatz 1 BNDG.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die strategische Fernmeldeaufklärung des BND neu geregelt werden. Ziel ist es, den künftig geltenden Rechtsrahmen klar abzustecken und die Handlungsfähigkeit des BND zu stärken. In dem Gesetzentwurf ist hierzu vorgesehen, in einem neuen Abschnitt 2 spezielle Regelungen für die Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung zu verankern. Im Einzelnen sollen dort geregelt werden:

- die Anordnungsbefugnis des Bundeskanzleramts für die Festlegung der Telekommunikationsnetze, die im Rahmen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung genutzt werden dürfen;
- die Festlegung, dass die Erhebung von Inhaltsdaten nur anhand bestimmter Suchbegriffe zulässig sein soll;
- die Klarstellung, dass die Erhebung von Daten aus Telekommunikationsverkehren deutscher Staatsangehöriger, inländischer juristischer Personen oder sich im Bundesgebiet aufhaltender Personen unzulässig ist;
- die Verpflichtung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten - analog zu den Regelungen im G-10-Gesetz - an der Durchführung der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung mitzuwirken und damit betrautes Personal

- einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen;
- Verwendungsbeschränkungen für die mit Mitteln der Fernmeldeaufklärung vom Ausland aus erhobenen Daten durch besondere Schutzvorgaben für EU-Bürger und Einrichtungen der EU;
 - die Sicherstellung des besonderen Schutzes des Kernbereichs der Privatsphäre durch die Regelung der Unverwertbarkeit entsprechender Erkenntnisse und die Verpflichtung, diese Daten unverzüglich zu löschen;
 - die Voraussetzungen für eine gemeinsame Datenerhebung mit ausländischen öffentlichen Stellen unter Federführung des BND und die Beteiligung des BND an derartigen gemeinsamen Dateien unter ausländischer Federführung;
 - die Kontrolle der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung durch ein dreiköpfiges "Unabhängiges Gremium", bestehend aus zwei Richtern am Bundesgerichtshof und einem Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie drei stellvertretenden Mitgliedern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Stellung zu nehmen. Danach soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob die in dem neuen Abschnitt 2 des BND-Gesetzes vorgesehenen Regelungen zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung dem Schutzbereich des Artikels 10 Absatz 1 GG über das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unterfallen. Gegebenenfalls soll auch geprüft werden, welche Konsequenzen sich daraus für das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 2 Satz 1 GG und die Anforderungen an den Grundsatz der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit für die in §§ 6 bis 18 BNDG-E vorgesehenen Eingriffsbefugnisse ergeben.

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 430/1/16 verwiesen.